

Prämienparverträge der Sparkassen nach wie vor im Streit

Die Prämienparverträge der Sparkassen-Gruppe waren viele Jahre ein Renner. Dabei erhält der Sparer zusätzlich zum Zins jedes Jahr eine Prämie. Diese stieg sogar mit der Laufzeit der Verträge an. In der heutigen Phase niedriger Zinsen ist die Erfüllung dieser Verträge für die Sparkassen zum Problem geworden. Daher möchten Sie die alten Sparverträge kündigen und die Zinsen anpassen.

Heftige Gefechte darüber gab es nun vor dem OLG Dresden, wo sich Sparkassen und die sächsische Verbraucherzentrale gegenüber standen. Die Verbraucherzentrale argumentiert, die Zinsanpassungsklauseln seien unwirksam, daher müssten viele Prämienparverträge aus den 1900er und frühen 2000er Jahren neu berechnet werden. Das OLG Dresden sprach sich wie in seiner bisherigen Rechtsprechung für die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklauseln aus.

Sollte der BGH dieses Urteil bestätigen ist der Weg für die Kunden noch nicht zu Ende. Den jeweiligen Differenzbetrag aus der Neuberechnung müssten die Kunden selbst einklagen. Die Neuberechnung müsste nach dem OLG Dresden „auf der Grundlage eines angemessenen, in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzinssatzes, der dem konkreten Geschäft möglichst nahe kommt“ erfolgen. Da die einzelnen Verträge nicht einheitlich zu sehen sind, kann auch die Neuberechnung nicht einheitlich für alle definiert werden.

Die Sparkassen versuchten, das Urteil in ihrem Sinne auszulegen. Das Gericht habe ausgeführt, dass den Prämienparverträgen ein Referenzzinssatz zu Grunde liegen müsse, der „dem Charakter des Vertrages entspricht“. Dies hätten die Sparkassen getan. Damit erklärt sich allerdings nicht, warum sich dann Sparkassen und Verbraucherverband nach wie vor unversöhnlich gegenüber stehen.

Auch die Frage der Verjährung ist strittig. Die Sparkassen haben einen Verjährungsverzicht abgelehnt. Damit hätten die Sparer Zeit gehabt, um mit den Sparkassen außergerichtlich nach einer Lösung zu suchen.

Allerdings soll nach dem OLG Dresden die Verjährung erst mit Beendigung des Sparvertrages beginnen. Dann könnten die Neuberechnungen bis 1994 zurück reichen und damit für die Sparkassen sehr teuer werden. Im Fall der Sparkasse Meißen sollen durchschnittlich 4700 € nach berechnet werden können.

Ob der BGH die Frage der Verjährung ebenso sieht wird mit Interesse zu verfolgen sein. Dann hätten die Sparer die Zeit, sich in Ruhe mit den Sparkassen auseinander zu setzen.

Andernfalls müssten andere Wege zur Hemmung der Verjährung beschritten werden.

Franz X. Ritter

Rechtsanwalt